

Geschäftsbedingungen

für die Branche „ Stempel-, Schilder- und Graveurgewerbe, Flexografie“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Andere Bedingungen sind für den Lieferanten nur bindend, wenn dieser sie schriftlich anerkannt hat.

1. Preisangebot

Preisangebote erlangen Verbindlichkeit erst mit Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten.

2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb des aufgeführten Zahlungsziels ohne Abzug in € zu erfolgen. Bei Barzahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum kann ein Skonto von 2% gewährt werden.

Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Vorauszahlung verlangt, oder Lieferung unter Nachnahme des Rechnungsbetrages vorgenommen werden.

Bei größeren Aufträgen können entsprechend der geleisteten Arbeit Zwischenrechnungen aufgestellt werden. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu vergüten.

3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum des Lieferanten.

Wird die gelieferte Ware vor vollständiger Bezahlung oder Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel oder Schecks weiterveräußert, so tritt der Erlös bzw. die durch die Weiterveräußerung entstandenen Forderungen an die Stelle der von dem Lieferanten gelieferten Ware.

4. Lieferungen

gelten ab Lieferwerk. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Verpackungs- und Versandkosten werden berechnet.

Bestellungen werden möglichst nach Vorschrift ausgeführt. Fehlende nähere Angaben gestatten es dem Lieferanten, die Ausführung nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Reklamationen können hieraus nicht hergeleitet werden.

Behörden-Stempel werden nur gefertigt, wenn ein ordnungsgemäßer Behörden-Bestellschein vorliegt.

Bei mündlich oder fernmündlich aufgegebenen Bestellungen bzw. Änderungen wird keine Haftung übernommen.

Textänderungen bei gebrauchten Gummistempeln werden fachmännisch und preisgünstig ausgeführt. Je nach Art der Änderung hat der Lieferant das Recht, außer dem zu ändernden Text weitere Teile der Textplatte bis zu deren vollständigen Erneuerung anzufertigen und zu berechnen, um einen einwandfreien Abdruck und einen dauerhaften Halt der Platte garantieren zu können. Bei mehrzeiligen Stempeln werden darum stets mindestens zwei Zeilen geändert. Die eingesandte Platte bzw. die geänderten Teile werden vernichtet. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Rücksendung.

5. Lieferzeit

Ist eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit vereinbart, so beginnt diese mit dem Tage des Auftrags-einganges und endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verläßt. Bei Auftragsänderungen, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der restlosen Klärung der Änderungen.

Grundsätzlich wird jeder Auftrag so schnell wie möglich erledigt. Vorgeschriebene Liefer- und Teillieferungstermine werden möglichst eingehalten. Schadenersatzansprüche

wegen verspäteter Lieferung werden nicht anerkannt. Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb wie bei Zulieferern – befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise und berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Lieferanten für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

6. Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 326 BGB zu. Statt dessen steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu verlangen.

7. Beanstandungen

sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Der Lieferant hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Bei Mängeln der Lieferung oder eines Teiles der Lieferung kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Die Minderung ist der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der für den mangelhaften Teil berechnet ist.

Sämtliche Lieferungen sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich nur auf die von ihm gelieferte Ware, nicht jedoch auf Schäden, die dem Auftraggeber durch fehlerhaft gelieferte Stempel, Gravuren, Flexklichschees oder Schilder entstehen.

Kosten für Reparaturen durch Betriebsfremde werden nicht anerkannt, sofern keine Vereinbarung vorliegt.

8. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Verwendung aller Stempel und Schilder ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, dem Lieferanten.

Zur Herstellung erforderliche Hilfswerkzeuge, Vorlagen, Dateien und dergleichen – Faksimiles ausgenommen – verbleiben bei dem Lieferanten.

Für fremde Vorlagen, Manuskripte und andere Gegenstände übernimmt der Lieferant keine Haftung.

9. Korrekturabzüge, Skizzen und Entwürfe

werden nur auf Verlangen des Auftraggebers hergestellt und sind von diesem auf Satz- und sonstige Fehler genauestens zu prüfen. Der Lieferant haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

Skizzen, Entwürfe und Korrekturabzüge werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

10. Mehr- oder Minderlieferung

Im allgemeinen wird die volle, bestellte Menge geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Massenerlieferungen eine Mehr- oder Minderlieferung der bestellten Menge bis zu 10% anzuerkennen.

11. Mündliche Abmachungen

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz der Lieferanten.